

Sitzungsvorlage

Datum: 18.11.2022

Drucksache Nr.: **22/0562**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Finanzausschuss (Beteiligungen, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften)	06.12.2022	öffentlich / Beratung
Rat	08.12.2022	öffentlich / Entscheidung

Betreff

9. Satzung zur Änderung der Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin vom 17.12.2008 zum 01.01.2022

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung der Stadt Sankt Augustin empfiehlt dem Rat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die 9. Satzung zur Änderung der Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin vom 17.12.2008 rückwirkend zum 01.01.2022.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (G NW 1969 S. 712) und der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Abwasserabgabengesetz – (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I 2005 S. 114) sowie der §§ 43 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 08.07.2016 (GV NW S. 559), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende Neufassung der Entwässerungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

In § 6 Abs. 1 wird der Gebührensatz zu 1.wie folgt geändert:

Die Schmutzwassergebühr beträgt je m ³ Schmutzwasser	2,39 €
---	--------

Die Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2022 in Kraft.

Sachverhalt / Begründung:

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) NRW hat mit Urteil vom 17.05.2022 (Az.: 9 A 1019/20) die seit dem Jahr 1994 geltende, ständige Rechtsprechung zur kalkulatorischen Abschreibung und Verzinsung von langlebigen Anlagegütern im Rahmen der Kalkulation von Benutzungsgebühren aufgegeben und geändert. Demnach sei es nicht mehr zulässig, die kalkulatorische Abschreibung von langlebigen Anlagegütern auf der Grundlage des Wiederbeschaffungszeitwertes und zugleich der Ansatz von kalkulatorischen Zinsen (Nominalzinssatz) auf der Grundlage des Anschaffungs-/ Herstellungswertes in der Gebührenkalkulation anzusetzen. Die Schmutzwassergebühr für das Jahr 2022 ist als Vorauszahlung festgesetzt. Daher muss für die Endabrechnung, die Schmutzwassergebühr für das Jahr 2022 auf Grundlage des OVG-Urteils neu berechnet werden. Hierbei erfolgte die kalkulatorische Abschreibung unverändert auf Basis des Wiederbeschaffungszeitwertes, kalkulatorische Zinsen wurden demgegenüber nicht angesetzt. Infolgedessen beträgt für das Jahr 2022 die Schmutzwassergebühr je m³ Schmutzwasser 2,39 € (aktuelle Gebühr 2,81 €). Es wird von einem Wasserverbrauch für 2022 von ca. 2.700.000 m³ ausgegangen. Der endgültige Wasserverbrauch kann aktuell noch nicht ermittelt werden, da die Wasserverbräuche des Versorgers Wasserbeschaffungsverband Thomasberg noch nicht vorliegen. Die voraussichtliche Erstattung beträgt somit 1.134.000 €.

Zu § 6 Abs. 1

Es ergeben sich für das Jahr 2022 folgende Gebührensätze:

Gebühren für Schmutzwasser je m ³ Schmutzwasser	2,39 €
(Vorjahr 2,81€)	

Die Änderung der Gebührensätze erfolgt mit Änderung der Entwässerungsgebührensatzung vom 17.12.2008 rückwirkend zum 01.01.2022.

In Vertretung:

Rainer Gleß
Technischer Beigeordneter

<Name des Unterzeichnenden>

Die Maßnahme

- ☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☒ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- ☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen.
Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- ☐ Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
☒ Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.